

Mitteilung

für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am	25.01.2022
für den Seniorenrat am	16.02.2022
für den Beirat für Behindertenfragen am	23.02.2022
für den Integrationsrat am	23.02.2022

Thema:					
Höhere Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Sozialhilfe und dem Asylbewerberleistungsgesetz					
Mit der „Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 (RBSFV 2022)“ wurden die Höhe der Regelbedarfe fortgeschrieben und die Regelsätze neu festgesetzt.					
Die Höhe der Regelbedarfe stellt sich ab dem 01.01.2022 wie folgt dar:					
	Regelbedarfe	SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende		SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Sozialhilfe	
		neuer Betrag ab 01.01.2022	bisher	neuer Betrag ab 01.01.2022	bisher
1	Alleinstehende oder Alleinerziehende	449,00 €	446,00 €	449,00 €	446,00 €
2	Partner*in	404,00 €	401,00 €	404,00 €	401,00 €
2	Volljährige in besonderen Wohnformen			404,00€	401,00 €
3	volljähriges Kind unter 25 Jahren im elterlichen Haushalt	360,00 €	357,00 €	449,00 €	446,00 €
3	stationär untergebrachte Volljährige	360,00 €	357,00 €	357,00 €	345,00 €
4	Kind 14 - 17 Jahre	376,00 €	373,00 €	376,00 €	373,00 €
5	Kind 6- 13 Jahre	311,00 €	309,00 €	311,00 €	309,00 €
6	Kind 0 - 5 Jahre	285,00 €	283,00 €	285,00 €	283,00 €

Die Erhöhung der Regelbedarfe wirkt sich auch auf andere Beträge, insbesondere auf Mehrbedarfzuschläge, Freibeträge und Einkommensgrenzen aus.

Der Barbetrag für volljährige Heimbewohnende nach § 27b SGB XII beträgt mit Wirkung vom Januar 2022 121,23 Euro (27% der Regelbedarfsstufe 1). Die Bekleidungspauschale für Heimbewohnende bleibt bei 30,29 Euro, da sich der Anteil für Bekleidung im Regelbedarf nicht erhöht hat.

Die Höhe der Regelsätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) stellt sich ab dem 01.01.2022 wie folgt dar:

	Regelbedarfe	Grundleistungen		Analogleistungen	
		neuer Betrag ab 01.01.2022	bisher	neuer Betrag ab 01.01.2022	bisher
1	Alleinstehende oder Alleinerziehende	367,00 €	364,00 €	449,00 €	446,00 €
2	Partner*in	330,00 €	328,00 €	404,00 €	401,00 €
2	Alleinstehende Person in einer Gemeinschaftsunterkunft	330,00 €	328,00 €	404,00 €	401,00 €
3	volljähriges Kind unter 25 Jahren im elterlichen Haushalt	294,00 €	292,00 €	360,00 €	357,00 €
3	stationär untergebrachte Volljährige	294,00 €	292,00 €	360,00 €	357,00 €
4	Kind 14 - 17 Jahre	326,00 €	323,00 €	376,00 €	373,00 €
5	Kind 6- 13 Jahre	283,00 €	282,00 €	311,00 €	309,00 €
6	Kind 0 - 5 Jahre	249,00 €	247,00 €	285,00 €	283,00 €



Ingo Nürnberger

Erster Beigeordneter